

III- 33

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zl. 110.835-DisB/72

Beschwerdekommission in
militärischen Angelegen-
heiten;

Jahresbericht 1971

Stellungnahme zu den
Empfehlungen der Be-
schwerdekommission.

24. März 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl RENNER-Ring 2
1010 W I E N

Anl.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl.
 Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes
 BGBl. Nr. 272/1971 lege ich den von der Beschwerde-
 kommission in militärischen Angelegenheiten ver-
 faßten Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehl-
 ungen im Jahre 1971 mit folgender Stellung-
 nahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekom-
 mission vor:

1. Die Beschwerdekommission hat in ihrem Vorwort
 zum Jahresbericht zum Ausdruck gebracht, daß sie
 schon im Berichtsjahr ein besonderes Augenmerk
 auf die beschleunigte Behandlung der einlangenden
 Beschwerden gerichtet hat und hofft, in ihren Ab-
 sichten mit der vollen Unterstützung des Bundes-
 ministeriums für Landesverteidigung rechnen zu
 können.

Diesem Wunsche Rechnung tragend habe ich bereits
 angeordnet, daß alle Dienststellen meines Ressorts,
 insbesondere aber die dem Bundesministerium für
 Landesverteidigung nachgeordneten Dienststellen,

- 2 -

außerordentliche Beschwerden beschleu-
nigt zu behandeln haben. Das Bundesministe-
rium für Landesverteidigung wird in dieser Hin-
sicht weiter bemüht sein, die Arbeit der Be-
schwerdekommission weitestgehend zu unterstützen.

2. Hinsichtlich der Empfehlungen der Beschwerdekom-
mission darf ich berichten, daß das Bundesministe-
rium für Landesverteidigung in allen Einzel-
fällen seine Entscheidung über einstim-
mend mit den Empfehlungen der Beschwerdekom-
mission getroffen und die von der Beschwerdekom-
mission vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt hat.

Von den 164 im Berichtsjahr erledigten Beschwerden
waren - 14,6 % berechtigt
- 34,8 % teilweise berechtigt und
- 19,5 % nicht berechtigt,

während

- 22,6 % von der Beschwerdekommission zu-
rückgewiesen und
- 8,5 % von den Beschwerdeführern selbst
zurückgezogen wurden.

Insbesondere zu den berechtigten und teilweise be-
rechtigten Beschwerden ist zu sagen, daß festge-
stellte Übelstände überwiegend mit Belehrungen,
Ermahnungen, Rügen oder Ordnungsstrafen geahndet
wurden, während in nur 4 Fällen eine Disziplinar-
anzeige und in 2 Fällen davon auch eine Strafanzeige

- 3 -

erstattet werden mußte (in einem Falle wegen Verdacht des Mißbrauches der Amtsgewalt, im anderen wegen Verdacht der tätlichen Beleidigung eines Untergebenen). Im ersten Fall wurde das Verfahren nach § 90 der Strafprozeßordnung eingestellt, im zweiten Fall ist es noch nicht abgeschlossen.

Zu den von der Beschwerdekommission zurückgewiesenen Beschwerden wird bemerkt, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung in allen diesen Fällen eine eingehende Untersuchung und Überprüfung des Sachverhaltes im Rahmen der Dienstaufsicht geführt hat. Auf Ersuchen der Beschwerdekommission wurde in Einzelfällen das Überprüfungsergebnis mitgeteilt.

Zu den allgemeinen Empfehlungen der Beschwerdekommission (angeführt auf den Seiten 8 bis 10 des Jahresberichtes) ist folgendes anzuführen:

zu Punkt 1: Dieser Anregung wurde mit Erlaß Zl. 341.166-Zentr/72 Rechnung getragen;

zu Punkt 2: Eine diesbezügliche Interpretation ist bereits mit Erlaß Zl. 113.049-DisB/72 erfolgt;

zu Punkt 3: Im Zuge der Gesamtreform des Bundesheeres wird der Frage der Verminderung der zu leistenden Dienste (z.B. Korporal vom Tag, Wachdienste) besonderes Augenmerk geschenkt;

- 4 -

zu Punkt 4

und 5: Mit Erlaß Zl.281.500-BuK/71 wurde hinsichtlich Veranstaltungen für das Kaderpersonal außerhalb der normalen Dienstzeit angeordnet, daß bei Vorhaben, die außerhalb der normalen Dienstzeit liegen, nur dann vom Grundsatz der Freiwilligkeit abzugehen ist, wenn es sich um gemeinsame militärische Veranstaltungen handelt, die im Rahmen einer Ausbildung für das Kaderpersonal befohlen werden;

zu Punkt 6: Diese Empfehlung wurde zum Anlaß genommen, mit Erlaß Zl.340.345-Zentr/72 eine generelle Regelung zu verfügen;

zu Punkt 7: Mit Schreiben vom 22.11.1971, Zahl 268.532-DisB/71, wurde der Beschwerdekommission mitgeteilt, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung die von der Beschwerdekommission ergangene Empfehlung in der bevorstehenden Neufassung der ADV besonders berücksichtigen wird;

zu Punkt 8: Nach eingehender Prüfung der Frage, in welcher Weise eine möglichst rasche Zuleitung der im Dienstwege eingebrachten Beschwerden an die Beschwerdekommission gesichert werden kann, wurden mit Erlaß Zl. 113.049-DisB/72 generelle Anordnungen erlassen.

- 5 -

Zum vorliegenden Bericht, der auf Grund der Wehrgesetznovelle 1971 zum ersten Mal dem Nationalrat vorgelegt wird, darf ich darauf hinweisen, daß von 1955 bis 1971 insgesamt 1524 außerordentliche Beschwerden eingebracht wurden (davon etwa 40 % berechtigt oder teilweise berechtigt), wobei in lediglich 15 Fällen Strafanzeigen erstattet werden mußten, die nur in zwei Fällen zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt haben. In beiden Fällen handelte es sich um die Überschreitung der Dienstgewalt nach dem seinerzeitigen Anhang zum Strafgesetz. Die Masse aller Beschwerdefälle waren somit nicht schwerwiegender Natur.

Die Zahl der eingebrachten ao. Beschwerden zeigte in den letzten Jahren eine steigende Tendenz; diese Zunahme ist jedoch - trotz intensiver Aufklärung durch Jugendverbände und durch Belehrung im Unterricht - nicht bei den Wehrpflichtigen des ordentlichen Präsenzdienstes festzustellen, sondern beim Kaderpersonal (Berufsoffiziere, Beamte in UO-Funktion und zeitverpflichtete Soldaten), obwohl diesem Personenkreis die Inanspruchnahme der Personalvertretung bzw. auch eine Beschwerdeführung nach der Dienstpragmatik offen steht.

Ferner darf ich darauf hinweisen, daß eine wesentliche Stärkung der in den Gesetzen verankerten Rechte der Soldaten durch die neuen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes insoferne eingetreten ist, als die Unterdrückung von Eingaben - insbesondere Beschwerden an die Beschwerdekommission - nunmehr unter gerichtlicher Strafdrohung steht (§ 37 MilStG).

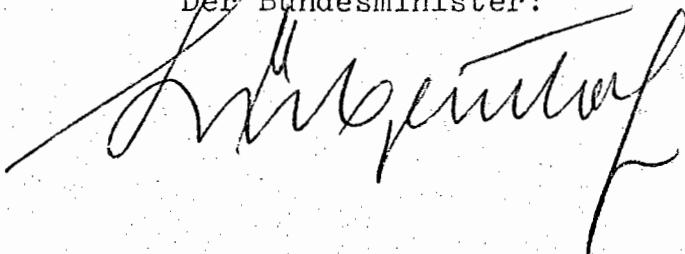
- 6 -

Abschließend darf ich zum Ausdruck bringen, daß die Beschwerdekommission im Jahre 1971 wertvolle Anregungen zur Verbesserung des Dienstbetriebes im Bundesheer gegeben hat und daß das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Beschwerdekommission eine Institution sieht, die den ihr übertragenen Schutz der gesetzlich gewährleisteten Rechte der Soldaten wahrnimmt. Über ihre Empfehlungen im Einzelfall hinausgehend übt sie allein schon durch ihr Bestehen, eine generalpräventive Tätigkeit aus.

Beilagen:

Jahresbericht der
Beschwerdekommission
(300 x);
4 Erlässe.

22. März 1972
Der Bundesminister:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

ZI. 341.166-Zentr/72

Schriftliche Ansuchen;

Erledigung durch Ent-
scheidungsberechtigte

Die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten beim Bundesministerium für Landesverteidigung war gezwungen, mehrfach festzustellen, daß Ansuchen verschiedenster Art von nicht dazu befugten Organen abgelehnt wurden.

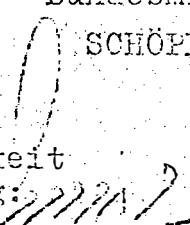
Es wird daher, unter Hinweis auf die ADV, insbesondere § 4 Abs. 4, angeordnet, daß alle schriftlichen Ansuchen um Bewilligung des Ausbleibens über den Zapfenstreich, des Verlassens des Standortes oder von Dienstfreistellungen, dem Entscheidungsberechtigten vorgelegt werden müssen und daß auch abgelehnte Ansuchen mit einem entsprechenden Vermerk des Entscheidungsberechtigten dem Gesuchsteller zurückzugeben sind.

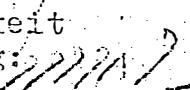
Verteiler:

I (1-5, 9, 13)

16. Februar 1972

Für den mit der Vertretung des
Bundesministers für Landesverteidigung betrauten
Bundesminister für Inneres:

 SCHÖPPL-SONNVALDEN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: 

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
Zl.113.049-DisB/72

Außerordentliche Beschwerden
nach § 13 Abs.2 ADV;

Weisungen für die Behandlung u.
Bearbeitung -

Belehrung der Truppe.

Auf Grund des Ersuchens der gem. § 6 des Wehrgesetzes, BGBL.Nr.181/1955, beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten (im folgenden als "Beschwerdekommission" bezeichnet), außerordentliche Beschwerden (§13 Abs.2 ADV) einer raschen Erledigung zuzuführen, werden im Interesse aller an einer Beschwerde Beteiligten folgende neue Richtlinien für die Behandlung und Bearbeitung erlassen:

1. Die unmittelbare oder mittelbare Einbringung einer ao. Beschwerde.

Gemäß § 13 Abs.2 zweiter Satz ADV ist die außerordentliche Beschwerde entweder unmittelbar oder auf dem Dienstweg an die Beschwerdekommission zu richten. Dies bedeutet, daß es dem Beschwerdeführer überlassen bleibt, welchen Weg er zur Einbringung seiner ao. Beschwerde wählt.

a) Die unmittelbar eingebrachte ao. Beschwerde:

Entscheidet sich der Beschwerdeführer, die ao. Beschwerde unmittelbar bei der Beschwerdekommission einzubringen, so ist darunter nicht nur die unmittelbare Einbringung an die Beschwerdekommission (entweder durch persönliche Übergabe oder Übersendung mit der Post u. dgl.), sondern auch der Fall zu verstehen, daß der Beschwerdeführer ein an die Beschwerdekommission gerichtetes Schreiben im verschlossenem Briefumschlag bei seinem Vorgesetzten (in der Regel beim Einheitskommandanten oder Gleichgestellten) abgibt. In diesem Falle hat der Vorgesetzte dafür zu sorgen, daß dieser Brief ungeöffnet sofort mit der (Dienst-) Post

- 2 -

unmittelbar an folgende Adresse weitergeleitet wird
(kein Dienstweg!):

An die
Beschwerdekommission in
militärischen Angelegenheiten

Franz Josefs Kai 7-9
1010 VIEN

b) Die mittelbar eingebrachte ao.Beschwerde:

Wird eine ao.Beschwerde mittelbar (d.h. auf dem Dienstweg) eingebracht, so ist zunächst der Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, daß er durch dieses Einbringen damit rechnen muß, daß die Erledigung seiner ao.Beschwerde durch die Einhaltung des Dienstweges einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, als durch die unmittelbare Einbringung bei der Beschwerdekommission.

Der Beschwerdeführer ist sodann darauf hinzuweisen, daß er seine ao.Beschwerde in einen zu verschließen den Briefumschlag geben kann, worauf eine unmittelbare Übermittlung an die Beschwerdekommission zu erfolgen hat (siehe lit.a letzter Satz).

Entscheidet sich der Beschwerdeführer trotz dieser Belehrung für die Vorlage seiner ao.Beschwerde auf dem Dienstweg, so ist diese nach Anbringen des Einlauf und Personalstempels gemäß § 13 Abs.15 ADV ohne Stellungnahme und Zwischen-erledigung unverzüglich weiterzuleiten. "Ohne Stellungnahme und Zwischen-erledigung" bedeutet, daß eine solche ao.Beschwerde als "Durchlaufer" zu behandeln ist.

c) wurde eine ao.Beschwerde von mehreren Soldaten unterschrieben bzw. wird sie durch eine Abordnung vorgebracht, so ist diese Beschwerde, wenn eine Belehrung über die Bestimmungen des § 13 Abs.16 ADV unbeachtet blieb, ohne Stellungnahme und Zwischen-erledigung weiterzuleiten. Über die Zulässigkeit

- 3 -

einer solchen Beschwerde entscheidet die Beschwerdekommission.

Die gemäß § 37 Abs.3 lit.d des Wehrgesetzes (WG) festgelegte M i t w i r k u n g von Soldatenvertretern in Vorbringung von Wünschen und Beschwerden bleibt dadurch unberührt. Soldatenvertreter sind ferner berechtigt, so. Beschwerden namens ihrer Kameraden zu erheben, soweit sich diese Beschwerden auf den im § 37 Abs.3 WG festgelegten Aufgabenkreis des Soldatenvertreters beschränken.

- d) Hinsichtlich der in lit.b und lit.c genannten so. Beschwerden wird besonders darauf hingewiesen, daß Ü b e l s t ä n d e (z.B. Behebung von Mängel bei der Verabreichung der Verpflegung, bei der Auszahlung von Gehältern, bei der Unterbringung u. dgl.), die durch das Vorbringen solcher Beschwerden bekannt werden, unverzüglich abzustellen sind und das Veranlaßte zu melden ist (§ 13 Abs.15 ADV). D i s z i - p l i n ä r e Maßnahmen (z.B. Belehrungen, Rügen, Ordnungs- oder Disziplinarstrafen im Sinne des § 77 Abs.1 HDG Disziplinaranzeigen, Strafanzeigen) sind dann zu treffen, wenn im Zusammenhang mit einer so. Beschwerde Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ein-deutig und unmißverständlich hervorkommen. Für B e - h a u p t u n g e n des Beschwerdeführers, die sich als unwahr herausstellen oder irrtümlich erfolgt sind und Ungehörigkeiten oder Ordnungswidrigkeiten darstellen bzw. den Verdacht eines Dienstvergehens oder eines strafrechtlichen Deliktes b e g r ü n d e n , ist der Beschwerdeführer erst nach der Empfehlung der Beschwerdekommission bzw. nach der Erledigung der Beschwerde durch das BfIV zur Verantwortung zu ziehen. Im Zweifel oder in dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge (besonders bei strafrechtlichen Delikten), ist unverzüglich (fernmündlich) das Einvernehmen mit dem BfIV/DisB herzustellen.

- 4 -

- e) Alle Vorgesetzten werden darauf aufmerksam gemacht, daß ein N i c h t b e h a n d e l n einer ao. Beschwerde ohne ausreichenden Grund durch längere Zeit hindurch den Tatbestand der Unterdrückung von Eingaben (§ 37 MilStG) erfüllen kann.

2. Dringlichkeit der Bearbeitung von ao. Beschwerden:

Für die Erhebung des Sachverhaltes, einschließlich Stellungnahme der übergeordneten Dienststellen, werden in der Regel nur mehr zwei, maximal drei Wochen, zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde kann es daher vorkommen, daß Aufträge des BMFIV zur Sachverhaltserhebung nicht auf dem Dienstweg, sondern unmittelbar an die zur Bearbeitung zuständige Dienststelle übermittelt werden.

3. Bearbeitung von ao. Beschwerden:

a) Bearbeitung durch nachgeordnete Dienststellen:

Dienststellen, die mit der Erhebung des Sachverhaltes beauftragt sind, haben wie folgt vorzugehen:

Sämtliche Zeugen, Beteiligte (diese können allenfalls auch erst bei der Erhebung des Sachverhaltes bekannt werden) sowie der Beschwerdeführer sind von einem durch die vorgesetzte Dienststelle bestimmten Erhebungsbeauftragten (Offizier) unbeeinflußt einzuvernehmen. Der mit der Erhebung beauftragte hat die Untersuchungen grundsätzlich persönlich durchzuführen, und darf diese nur im Falle einer Krankheit oder bei sonstigen dienstlichen Verhinderungen einem Anderen (Offizier) übertragen.

Werden mehrere Zeugen in der gleichen Sache einvernommen, so sind diese e i n z e l n einzuvornehmen. Gleichschriften über Aussagen oder die Unterzeichnung einer Niederschrift durch mehrere Zeugen sind im Hinblick auf das Erfordernis einer unbeeinflußten und objektiven Wahrheitsfindung zu unterlassen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis

- 5 -

der Sachverhaltserhebung zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zu geben, hiezu Stellung zu nehmen. Ergeben sich Widersprüche, sind diese zu klären (Parteizugehörigkeit nach Vorhalt des Erhebungsergebnisses); mit dem Beschwerdeführer ist eine abschließende Niederschrift aufzunehmen. Von dieser Vorgangsweise kann nur dann abgegangen werden, wenn der Beschwerdeführer für den Erhebungsbeauftragten nicht mehr leicht greifbar ist (z.B. versetzt, aus dem PD entlassen u.ä.).

Die Weisungen des BMfIV bezüglich der Sachverhaltserhebung sind genau zu beachten. Dabei ist auf alle in der ao. Beschwerde vorgebrachten Punkte erschöpfend einzugehen und sind schriftliche Unterlagen (z.B. ein Auszug aus dem Führungsblatt, ärztliches Attest oder ein schriftlicher Befehl u.dgl.) beizuschließen.

Der Erhebungsakt hat in der Regel zu enthalten:

- eine vollständige (lückenlose) und chronologische Sachverhaltsdarstellung durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten;
- einen Personalstempel (nähere Angaben über den Beschwerdeführer);
- eine abschließende Stellungnahme unter Anschluß einer allfälligen Stellungnahme des jeweiligen Fachvorgesetzten (z.B. GrpArzt, GrpInt usw.);
- eine Meldung über allfällige im Rahmen der Dienstaufsicht durchgeführte Maßnahmen (z.B. Abstellung von Übelständen; siehe Zi. 1 lit.d).
- alle aufgenommenen Niederschriften einschließlich der abschließenden Niederschrift mit dem Beschwerdeführer.

Nach Abschluß der Erhebungen ist der Akt univ - vorzüglich (d.h. mit Stempel "Heute") der vorgesetzten Dienststelle und von dieser über die Zwischenvorgesetzten nach ergänzenden Stellungnahmen dem BMfIV vorzulegen.

b) Bearbeitung durch das BMfLV:

Wenn bei der Erledigung von ao. Beschwerden, insbesondere jener, die von Soldaten verschiedener Dienststellen erhoben wurden, die nicht einem gemeinsamen Zwischenvorgesetzten unterstehen, sowie von Beschwerden die grundsätzliche Regelungen oder Fragen von besonderer Bedeutung betreffen, in Hinkunft Sachverhalterhebungen durch Organe des BMfLV durchgeführt werden, ist diesen Organen von allen Dienststellen bei der Erhebung des Sachverhaltes jede Unterstützung zu gewähren. Die Zwischenvorgesetzten werden von dieser Maßnahme fm in Kenntnis gesetzt werden.

4. Überprüfung von ao. Beschwerden durch die Beschwerdekommission an Ort und Stelle.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 6 Abs.3 WG, BGBl.Nr.181/1955 in der derzeit gültigen Fassung, die Beschwerdekommission die Überprüfung von ao. Beschwerden nötigenfalls selbst an Ort und Stelle vornehmen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen kann.

Die Überprüfung einer ao. Beschwerde durch die Beschwerdekommission an Ort und Stelle wird in der Regel der betreffenden Dienststelle fm voraus bekanntgegeben werden. Der Beschwerdekommission ist bei ihren Erhebungen jede Unterstützung zu gewähren; ihr sind alle die Beschwerde betreffenden Auskünfte zu geben bzw. allfällige Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Eine gesonderte Entbindung von der Verpflichtung zur "Ahrung des Amtsgeheimnisses ist hiebei nicht erforderlich.

5. Belehrungspflicht der Vorgesetzten.

Auf Grund eines konkreten Anlasses wird erneut darauf hingewiesen, daß die jeweils zuständigen Vorgesetzten (insbesondere die Einheitskommandanten bzw. Gleichge-

- 7 -

stellten) verpflichtet sind, die ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten über die einschlägigen Bestimmungen des Beschwerderechtes (§§ 6 und 34 Abs. 4 FG, §§ 11 und 13 ADV) eingehend zu belehren.

6. Der bisher für die Bearbeitung von ao. Beschwerden geltende Erlass vom 25. September 1969, Zl. 252.730-DisB/69 (verteilt nur bis zu den GrpKden und den dem BefIV unmittelbar nachgeordneten Dienststellen), wird hiermit außer Kraft gesetzt.
7. Der vorliegende Erlass ist in die Disziplinarsammelmappe gemäß Erlass Zl. 140.600-DisB/65 unter fortlauf. Zahl 54 aufzunehmen.

Verteiler:

II (Grp 1 bis 12)

im Hause

III A	
GrpNaWesen (zgl.f. Leiter)	
NaSt	10x
DisB	20x

9. März 1972
Der Bundesminister:
LÜTGENDORF

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl: 281.500-BuK/71

BuK -Staatsbürgerliche Erziehung;

Veranstaltungen für das Kaderpersonal außerhalb der normalen Dienstzeit im Rahmen der BuK-Offiziere bzw. -Referenten.

Die Aufgabenbereiche der BuK-Offiziere bzw. -Referenten beziehen sich im Rahmen der staatsbürgerlichen und heimatkundlichen Erziehung sowie in der Truppenbetreuung auch auf Unterrichte und Veranstaltungen im Verlauf der, gemäß § 17 (ADV), angeordneten Zeitordnung sowie auch Veranstaltungen, die über die Amtsstunden hinausgehen.

In der Durchführung aller Veranstaltungen obliegt hiebei die Befehlsgebung dem zuständigen Kommandanten. Die BuK-Offiziere bzw.-Referenten haben dagegen jeweils im Rahmen ihrer Tätigkeit vor einer endgültigen Festlegung der einzelnen Veranstaltungen, diese Genehmigung einzuholen.

Hiebei ist bei Vorhaben, die außerhalb der Amtsstunden liegen, nur dann vom Grundsatz der Freiwilligkeit einer Teilnahme abzugehen, wenn es sich um geschlossene militärische Veranstaltungen handelt, die im Rahmen einer Ausbildung für zeitverpflichtete Soldaten, Berufsoffiziere, Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer UO-Funktion herangezogen sind, und Personen, die in einer Offiziersfunktion, nach § 11a, WG, BGBl.Nr.131/55, i.d.F. BGBl.Nr.96/1969, Verwendung finden, befohlen werden.

Im Bereich der allgemeinen Truppenbetreuung, außerhalb der Amtsstunden, ist der Grundsatz der Freiwilligkeit bindend.

./.

- 2 -

Für Veranstaltungen, die für die Aus- und Fortbildung von zeitverpflichteten Soldaten, Berufsoffizieren, Beamten und Vertragsbediensteten, die zur Ausübung einer UO-Funktion herangezogen sind, und Personen, die in einer Offiziersfunktion, nach § 11a, WG, BGBl.Nr.181/55, i.d.F. BGBl.Nr.96/1969, Verwendung finden, von wesentlicher Bedeutung sind und außerhalb der Amtsstunden liegen, wird auf die Bestimmungen des § 28 Dienstpragmatik, § 18 des Gehaltsgesetzes 1956, sowie auf Erlaß vom 11.12.1968, Zahl 511.444-GuB/68 hingewiesen.

Ergeht an:

GrpKdo I	4	x
BuK/GrpKdo I	1	x
GrpKdo II	4	x
BuK/GrpKdo II	1	x
GrpKdo III	4	x
BuK/GrpKdo III	1	x
GrpAusb	3	x
Pers C(Reserve)	5	x

15. Februar 1972

Für den mit der Vertretung des
Bundesministers für Landesverteidigung betrauten
Bundesminister für Inneres:

Dr. SAILLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zl. 340.345-Zentr/72

Formalistische Verfahrensweisen;
A b s t e l l u n g

Die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten beim Bundesministerium für Landesverteidigung hat mehrfach festgestellt, daß Anträge auf Grund von Vorliegen von Formfehlern (z.B. Nichtbenützung eines vorgesehenen Formulars) von den bearbeitenden Dienststellen zurückgewiesen werden, wodurch Fristveräumnisse entstehen können.

Es wird daher unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 ADV befohlen, daß bei Bearbeitung der Erledigung von Ansuchen diese auch bei Vorliegen von Formfehlern materiell behandelt werden sollen oder - wenn nötig - dem Gesuchsteller für die formgerechte Fassung des Ansuchens im kurzen Wege Hilfe zu leisten ist.

Verteiler:

I (1-5, 13)

14. Jänner 1972
Für den Bundesminister:
SCHÖPPL-SCHNWLDERFür die Richtigkeit
der Ausfertigung: